Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Herz für Herz Stiftung für Leben!
Denningerstr. 15/III
81679 München

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Frau Wolf	+49 89 2176-3787 / 403787	2335	alexandra.wolf@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	**Ihre Nachricht vom**	**Unser Geschäftszeichen**	**München,**
		1222.12.1.3_M-H-1-32	22.05.2023

Stiftungsaufsicht;
Herz für Herz Stiftung für Leben!;
Genehmigung der Satzungsneufassung

Anlage
1 Original der neu gefassten Satzung mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Frau Lejeune,

wir genehmigen gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Herz für Herz Stiftung für Leben!, die das Kuratorium im Umlaufverfahren beschlossen hat.
Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Das Finanzamt München, Abt. Körperschaften,E-Z erhält eine Kopie dieses Schreibens und der neugefassten Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Regierungsdirektorin

BAYERN
REGIERUNG VON OBERBAYERN
43

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de

STIFTUNGSSATZUNG

der

Herz für Herz Stiftung für Leben!

mit Sitz in München

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Herz für Herz Stiftung für Leben!". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Durchführung prophylaktischer, diagnostischer und kurativer Maßnahmen, vor allem bei bedürftigen Personen und kranken Kindern, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Herzchirurgie und der Herz- und Kreislauferkrankungen zu unterstützen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Ermöglichung von Herzoperationen und anschließender Rehabilitierung sowie sonstiger Eingriffe am Herzen und diagnostischer Maßnahmen, vor allem bei bedürftigen Patienten, insbesondere bei Kindern aus dem In- und Ausland.

- Unterstützung, Koordination und Durchführung der Aus- und Fortbildung im nationalen und internationalen Bereich von Ärzten und medizinischem Hilfspersonal sowie anderen Personen und Institutionen für die Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen in Zusammenarbeit mit Spezialkliniken und Universitäten.

- Zusammenarbeit und Koordination mit Krankenhäusern, Ärzten und ähnlichen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland.

- Förderung, Koordination und Durchführung wissenschaftlicher Projekte zur Prophylaxe, Erkennung und Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen insbesondere in Bezug auf die Herzchirurgie.

- Förderung und Entwicklung moderner technischer Mittel und Verfahren zur Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen.

- Unterstützung, Koordination und Durchführung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Veranstaltungen im Bereich der Herz- und Kreislauferkrankungen.

- Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärung der Bedeutung von Herz- und Kreislauferkrankungen und ihre Behandlungen, national und international.

(3) Soweit die Stiftung ihren Zweck dadurch verwirklicht, dass sie finanzielle oder sachliche Mittel zur Förderung oder Unterstützung der Zweckverwirklichung an Dritte weiterreicht, müssen diese entweder steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 fördern.

(6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen oder sich in vergleichbarer Weise bei Gesellschaften anderer Rechtsformen (z.B. „Stiftungs GmbH") betätigen, soweit diese in gleicher Weise steuerbegünstigt sind. Die Einzelheiten sind in einer Treuhandvereinbarung bzw. bei rechtsfähigen Stiftungen in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) bestand im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus Mitteln i.H. v. € 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend EURO). Zwischenzeitlich und zwar zum 31.12.2020 beläuft sich das Grundstockvermögen auf € 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend EURO).

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen kann zur Erhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung können in eine Umschichtungsrücklage

eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden; wenn das Kuratorium keinen anderweitigen Beschluss fasst, erfolgt eine Verwendung derartiger Zuwendungen für die Erfüllung der Stiftungszwecke.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung.

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt),

3. aus sonstigen Einnahmen.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, soll eine Rücklagenbildung im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Vorschriften erfolgen. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen übertragen werden.

(4) Von der Bildung von Ansparrückstellungen und Rückstellungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sollte Gebrauch gemacht werden.

(5) Richtlinien zur Verwendung der Stiftungsmittel und zur Rücklagenbildung kann das Kuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand oder durch Einzelbeschlüsse regeln; dies gilt auch im Falle der Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse, die sich aus der Verfolgung des Stiftungszwecks ergeben.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungspräsident, soweit bestellt,

2. der Stiftungsvorstand,

3. das Kuratorium.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium jedoch eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Stiftungsmittel dies ermöglichen.

(3) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Stiftungsorgan angehören. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. des Stiftungsvorstands kann zugleich Stiftungspräsident sein.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten und dieses zur Zweckerfüllung erforderlich ist, Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

(5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungspräsident

(1) Die Stiftung kann einen Stiftungspräsidenten bestellen. Der Stiftungspräsident wird zu Lebzeiten des Stifters jeweils durch den Stifter bestellt. Die Bestellung gilt für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stifter kann sich selbst zum Stiftungspräsidenten bestellen. Nach Ableben oder Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium bestellt das Kuratorium zusammen mit dem Vorsitzenden des Vorstands den Stiftungspräsidenten.

(2) Der Stiftungspräsident nimmt zum Wohle der Stiftung repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit wahr und sorgt nach Kräften dafür, das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu mehren.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei höchstens vier natürlichen Personen. Sie werden vom Kuratorium bestellt und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds
des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium beschließen, dass das nachfolgende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt wird. Wiederbestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt bei Beginn jeder neuen Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Voraitzenden in allen Angelegheiten bei Verhinderung vertrittr.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt der jederzeit erklärt werden kann,

2. mit dem Ablauf der Amtszeit

3. mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

4. mit der Abberufung durch den Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

   - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,

   - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,

   - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht.

   - es nicht mehr zur ordentlichen Geschäftsführung fähig ist,

   - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,

   - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

   Ein Nachweis über das Vorliegen des wichtigen Grundes ist nicht zu führen.

5. mit der Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund. § 8 Abs.3 Nr.4 gilt entsprechend.

(4) Der Stifter sowie Dr. h.c. Irène Lejeune können nicht durch das Organ, dem sie angehören oder durch andere Organe abberufen werden.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist stets zur Einzelvertretung befugt. Im Übrigen vertreten stets zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands die Stiftung gemeinsam.

(2) Der Stiftungsvorstand ist über den ordentlichen Geschäftsgang hinaus befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu

besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

1. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans der Stiftung und Vorlage zu Beginn des Geschäftsjahres beim Kuratorium.

2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,

3. die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Sammlung der Belege und Nachweise,

4. die Erstellung eines Jahresabschlusses (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Geschäftsbericht) und die Vorlage der gemäß Absatz 5 geprüften Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Bücher nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Der Stiftungsvorstand hat ferner eine Mittelverwendungsübersicht sowie den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit der Stiftung zusammen mit dem Jahresabschluss dem Kuratorium vorzulegen.

(5) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch eine vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(6) Der Stiftungsvorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:

(a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

(b) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen mit der Dauer von mehr als einem Jahr oder monatlichem Mietzins von mehr als € 2.000,00,

(c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,

(d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten (§ 6 Abs. 4) mit monatlichen Brutto-Bezügen von mehr als € 2.500,00 oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen,

(e) alle weiteren Geschäfte, die das Kuratorium dem Stiftungsvorstand im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand oder durch Einzelbeschluss als zustimmungspflichtig auferlegt.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(8) Das Kuratorium kann für den Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(9) Der Stiftungsvorstand wird für die Annahme von Zuwendungen jeder Art vom Verbot von Insichgeschäften befreit. Eine etwaige Genehmigungspflicht nach Art. 19 Nr. 3 BayStG bleibt unberührt.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Sitzungen werden vom Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Sitzungen können auch in virtueller Form, d.h. unter Verwendung audiovisueller Kommunikationsmittel, stattfinden, auch als Hybridsitzung, also unter Hinzuschaltung einzelner Teilnehmer.Auf Anforderung des Stifters, des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.

(2) Sitzungen des Stiftungsvorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, ggf. einzelner Beschlussgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, soweit auf die Einberufung nicht einstimmig verzichtet wurde.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde oder einstimmig auf die ordnungsgemäße Ladung verzichtet wurde und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Wenn kein Mitglied binnen einer Woche ab Beschlussvorlage widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden;

(6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 2 und 5 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Stiftungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern; soweit sie nicht Mitglieder auf Lebenszeit sind, werden sie auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stifter ist unbefristet Mitglied des Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Erstbestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Stifter. Danach ergänzt sich das Kuratorium unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 4 durch Zuwahl selbst.

(3) Der Stifter ist unbefristet Vorsitzender des Kuratoriums. Stellvertretender Vorsitzender, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, ist ein aus der Mitte des Kuratoriums gewähltes Mitglied.

(4) Scheidet der Stifter aus dem Kuratorium aus, wird seine Ehefrau, Frau Dr. h.c. Irène Lejeune, nachfolgeberechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich in diesem Falle sowohl auf den lebzeitigen Kuratoriumsvorsitz als auch auf die unbefristete Mitgliedschaft im Kuratorium. Macht Frau Dr. h.c. Irène Lejeune von ihrer Nachfolgeberechtigung keinen Gebrauch oder scheidet sie aus dem Kuratorium aus, wählt das Kuratorium den Vorsitzenden aus seiner Mitte zu Beginn jeder neuen Amtsperiode.

(5) Solange der Stifter oder Dr. h.c. Irène Lejeune dem Kuratorium angehören, bedarf die Wahl oder Wiederwahl eines Mitglieds des Kuratoriums der Bestätigung durch sie. Nach dem Ausscheiden des Stifters oder Dr. h.c. Irène Lejeune hat der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums bei der Wahl ein doppeltes Stimmrecht; führt die Ausübung des doppelten Stimmrechts zur Stimmengleichheit, ist die Stimmabgabe des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums, wird das jeweils neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(7) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,

2. mit dem Ablauf der Amtszeit,

3. mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,

4. mit der Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht.

- es mögliche Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Kuratorium verletzt,

- es die anderen Mitglieder des Kuratoriums über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht.

- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Ein Nachweis über das Vorliegen des wichtigen Grundes ist nicht zu führen.

(8) Der Stifter und Dr. h.c. Irène Lejeune können nicht durch das Organ, dem sie angehören oder durch andere Organe abberufen werden.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan,

2. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,

3. den Jahresabschluss, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Mittelverwendungsrechnung,

4. die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

5. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands oder ihre Abberufung aus wichtigem Grund,

6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,

7. Änderungen der Stiftungssatzung und

8. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 13

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder des Stiftungsvorstands dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands sollte an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und alle weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands sind auf Verlangen des Kuratoriums zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied binnen einer Woche ab Beschlussvorlage widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung.

(5) Die Schriftform nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Stiftungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Beiräte

(1) Die Stiftung kann Beiräte errichten. Die Stiftung soll einen wissenschaftlichen Beirat und einen Wirtschaftsbeirat haben. Über weitere Beiräte entscheidet der Stifter als Kuratoriumsvorsitzender. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium entscheidet das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss über die Einrichtung sowie (Wieder-) Auflösung weiterer Beiräte. Die Beiräte sollen das Kuratorium bei seinen Entscheidungen und den Stiftungsvorstand bei der Ausführung unterstützen.

(2) Die Beiräte sind nicht Organe der Stiftung; sie haben keine eigenständige Rechtsform. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Jeder Beirat hat einen Vorsitzenden. Die ersten Vorsitzenden bestimmt der Stifter. Die ersten Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Kuratoriums für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Nachfolgende Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Kuratorium bestellt. Dies gilt auch für die Wahl nachfolgender Vorsitzender.

(3) Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Beirats soll acht nicht übersteigen.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Erweiterungen des Stiftungszwecks infolge weiterreichender medizinischer Erkenntnisse oder weiterentwickelter medizinischer Verfahren sollen immer dann zulässig sein, wenn sie eine sinnvolle Anpassung des satzungsmäßig niedergelegten Stiftungszwecks darstellen, wirtschaftlich aufgrund einer Aufstockung des Grundstockvermögens möglich sind und die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums, bei höchstens einer Gegenstimme oder Enthaltung. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine andere vom Stifter errichtete gemeinnützige Stiftung . Diese hat es unter Beachtung ihres Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden. Bestehen mehrere Stiftungen des Stifters, bestimmt dieser die Zuteilung durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen. Besteht keine andere vom Stifter errichtete gemeinnützige Stiftung mehr, legt der Stifter den Vermögensanfall an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fest. Nach Ableben des Stifters erfolgt – soweit er keine Verfügung getroffen hat – die Übertragung des Restvermögens an eine oder mehrere vom Stifter errichtete Stiftung(en) , soweit eine oder mehrere vom Stifter errichtete Stiftung(en) nicht vorhanden ist/sind, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen- Rechts. Soweit keine andere Verfügung getroffen wurde, ist die Übertragung des Restvermögens mit Beschluss durch das Kuratorium vor Aufhebung der Stiftung festzulegen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Kopien der Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu übersenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2003, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern (RS) vom 27.08.2003, geändert mit RS vom 16.09.2011, außer Kraft.

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 22. Mai 2023
Nr. 1222.12.1.3-H-H-1-32

München, 8. Mai 23

E. Lejeune

Dr. phil. h.c. mult. Erich Lejeune
Stifter und Vorsitzender des Kuratoriums